

Anlagerichtlinien

1. Grundlagen

Zum Finanzvermögen gehören Vermögenswerte und Geldanlagen, die nicht unmittelbar für das operative Geschäft benötigt werden wie beispielsweise Anlagen in Wertschriften. Mit diesen Anlagerichtlinien legt der Burgerrat die Grundsätze, Aufgaben und Kompetenzen für die Bewirtschaftung von Wertschriften fest.

2. Anlagestrategie

Nach Art. 113 GV sind die Mittel sicher anzulegen. Mit der Bewirtschaftung sollen die Interessen der Burgergemeinde Burgdorf nachhaltig gestärkt werden. Die Anlagestrategie soll von langfristigen Überlegungen geleitet sein; insbesondere ist jederzeit die Liquidität gemäss der Liquiditätsplanung sicherzustellen. Das Anlagevermögen insgesamt soll unter Berücksichtigung der Verwaltungskosten eine marktkonforme Gesamtrendite abwerfen und dem eingegangenen Risiko entsprechen.

Erwartete Renditen sowie damit einhergehende Risiken sind gegeneinander abzuwägen. Der Hauptteil der Anlagen ist in Form mittlerer Risiken anzulegen. Hohe Risiken sind möglichst zu verhindern bzw. – sofern nicht triftige Gründe dagegen sprechen - abzubauen. Tiefe Risiken sind insbesondere im Hinblick auf die Liquiditätsplanung akzeptabel. Zur Rendite- und Risikobeurteilung sind die Einschätzungen der Vermögensverwalter beizuziehen. Die Vermögensverwaltung erfolgt hauptsächlich über die Vergabe von Drittmandaten an mehrere Banken sowie ausnahmsweise in Form der Selbstverwaltung.

Die Anlagestrategie ist periodisch, oder wenn ausserordentliche Ereignisse es erfordern, zu überprüfen und, wenn nötig, anzupassen.

3. Anlagerichtlinien für Wertschriftenanlagen

Die Anlagen

- erfolgen schwergewichtig in liquide, gut handelbare Wertschriften (wie beispielsweise in Obligationen, Aktien, Fondsanteile, Anleihen sowie ETF als Direktanlage oder in kollektiver Form;
- erfolgen als Direktanlagen nur in kotierte Wertschriften, wobei Ausnahmen wie Direktbeteiligungen an regionalen Gesellschaften, an deren Förderungswürdigkeit die Burgergemeinde ein besonderes Interesse hat (wie beispielsweise Solarstadt AG, Casino Theater AG) zulässig sind;
- berücksichtigen hauptsächlich die Schweiz und europäische Regionen, wobei auch Nordamerika, Australien, Indien, ostasiatische und pazifische Regionen sowie Schwellenländer angemessen zu berücksichtigen sind und weitere Regionen nur marginal berücksichtigt werden sollen;
- beziehen sich nur ausnahmsweise und untergeordnet auf Anlagen in Immobilienfonds;
- werden auf verschiedene Branchen und Sektoren verteilt;
- erfolgen mehrheitlich in Schweizer Währung;
- werfen eine marktkonforme Gesamtrendite ab;
- werden indexnah oder aktiv verwaltet;

- stehen den sozialen und ökologischen Zielen der Burgergemeinde Burgdorf nicht offensichtlich entgegen.

Es erfolgen keine Direktanlagen:

- in Hedge-Fonds und derivative Instrumente;
- in Private Equity Vehikel;
- in Rohstoffe (Ausnahme: Gold).

4. Anlageorganisation und Verantwortlichkeiten

4.1. Burgerrat

Der Burgerrat der Burgergemeinde Burgdorf trägt die Gesamtverantwortung für die Bewirtschaftung des Vermögens. Er

- erlässt die Anlagestrategie sowie die Anlagerichtlinien und Änderungen davon;
- überwacht die ordnungsgemässe Umsetzung der Anlagerichtlinien;
- trifft die Grundsatzentscheidung über Selbstverwaltung oder Vergabe von Drittmandaten zur Vermögensverwaltung;
- entscheidet über die Beschaffung von Liquidität;
- entscheidet über Banken, mit denen die Burgergemeinde Burgdorf zusammenarbeitet;
- legt die Höhe des zur Anlage durch Dritte bestimmten Vermögens fest;
- bestimmt die Planungs- und Überwachungsinstrumente;
- nimmt periodisch vom Anlageausschuss Kenntnis über die Performance der Vermögensanlagen.

4.2. Anlageausschuss

Der Anlageausschuss setzt sich aus dem Ressortleiter Finanzen sowie dem Finanzverwalter zusammen. Er

- bereitet Entscheidungsgrundlagen für die Festlegung der Anlagestrategie und der Anlagerichtlinien vor und beantragt dem Burgerrat deren Modifikationen;
- lässt das Anlagevermögen entsprechend der Anlagerichtlinien verwalten;
- schlägt dem Burgerrat Banken vor, mit denen die Burgergemeinde Burgdorf zusammenarbeiten soll;
- schlägt dem Burgerrat Anpassungen der Höhe der von Banken zu verwaltenden Vermögen vor;
- kontrolliert die Einhaltung der Anlagerichtlinien und leitet bei Bedarf Korrekturmassnahmen ein;
- informiert den Burgerrat periodisch über die Performance des Anlagevermögens anhand von Analysen der Anlageresultate und der Risikofähigkeit zur Feststellung der Anforderungen an die Anlagestrategie sowie zur Überprüfung der Zielerreichung.

4.3. Finanzverwalter

Der Finanzverwalter

- stellt die operative Zusammenarbeit und die Umsetzung der im Burgerrat und Anlageausschuss getroffenen Entscheide mit den Banken sicher;
- ist Ansprechpartner für Banken;
- legt den jährlichen Liquiditätsbedarf fest und nimmt die Beschaffung von Liquidität gemäss Weisung des Burgerrates vor;

- kontrolliert permanent die Einhaltung der gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorgaben und Vorschriften;
- stellt die periodische Berichterstattung unter anderem anhand eines mindestens quartalsweise zu erstellenden Reportings/Conrollings sicher. Dieses beinhaltet Aussagen über Anlageresultate (Gesamtportfolio und pro Anlagekategorie);
- verfolgt und erkennt frühzeitig Entwicklungen in der Vermögensbewirtschaftung und informiert den Anlageausschuss sowie den Burgerrat zeitnah bei sich aufdrängendem Handlungsbedarf;
- übt Aktionärsstimmrechte entweder selbst oder via Stimmrechtsvertreter wahr; soweit der Burgerrat nichts Gegenteiliges beschliesst, werden die Stimmrechte gemäss jeweiligen Anträgen des Verwaltungsrates ausgeübt.

4.4. Banken

Sie

- verwalten das Anlagevermögen entsprechend der vom Burgerrat verabschiedeten Anlagestrategie;
- berichten quartalsweise mittels Vermögensverzeichnis über die Performance des Anlagevermögens;
- berichtet einmal jährlich detailliert und erstellt dazu eine schriftliche Dokumentation mit folgendem Inhalt:
 - Depotauszug zum gesamten Anlagevermögen mit Detailpositionen bewertet zu Marktwerten jeweils per 31.12 (Vermögensverzeichnis)
 - Vermögensstruktur
 - Anlageresultate (Performance) absolut und im Vergleich zur Benchmark
 - Begründung der Anlageresultate
- informiert umgehend bei ausserordentlichen Situationen.

5. Schlussbestimmungen

Diese Anlagerichtlinien wurden vom Burgerrat der Burgergemeinde Burgdorf am 24. März 2025 genehmigt und treten per sofort in Kraft. Sie ersetzen die am 18. März 2019 genehmigten und am 17. Mai 2021 vom Burgerrat abgeänderten Anlagerichtlinien.

Burgdorf, 24. März 2025

Im Namen des Burgerrates von Burgdorf
Der Präsident: Der Burgerratsschreiber:

